

SATZUNG
DER GEMEINDE
KLEIN RÖNNAU
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
22. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

„Fläche westlich Ton Hus Nr. 2 (Neubau eines Krippenhauses) und westlich der Grundstücke Huskoppelallee 1 und 3, nördlich der Straße Ton Hus sowie östlich der Tennisplätze“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.2020 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 6, 22. Änderung für das Gebiet „Fläche westlich Ton Hus Nr. 2 (Neubau eines Krippenhauses) und westlich der Grundstücke Huskoppelallee 1 und 3, nördlich der Straße Ton Hus sowie östlich der Tennisplätze“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 27.12.2019.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 06.01.2020 bis 17.01.2020 durchgeführt.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 27.12.2019.
4. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2020 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.04.2020 bis 29.05.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.04.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau/bauleitplanung/bebauungsplaene ins Internet gestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

DEN 05.08.2020
Dieter M...
BÜRGERMEISTER

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.07.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

DEN 05.08.2020
Dieter M...
BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

DEN 05.08.2020
Dieter M...
BÜRGERMEISTER

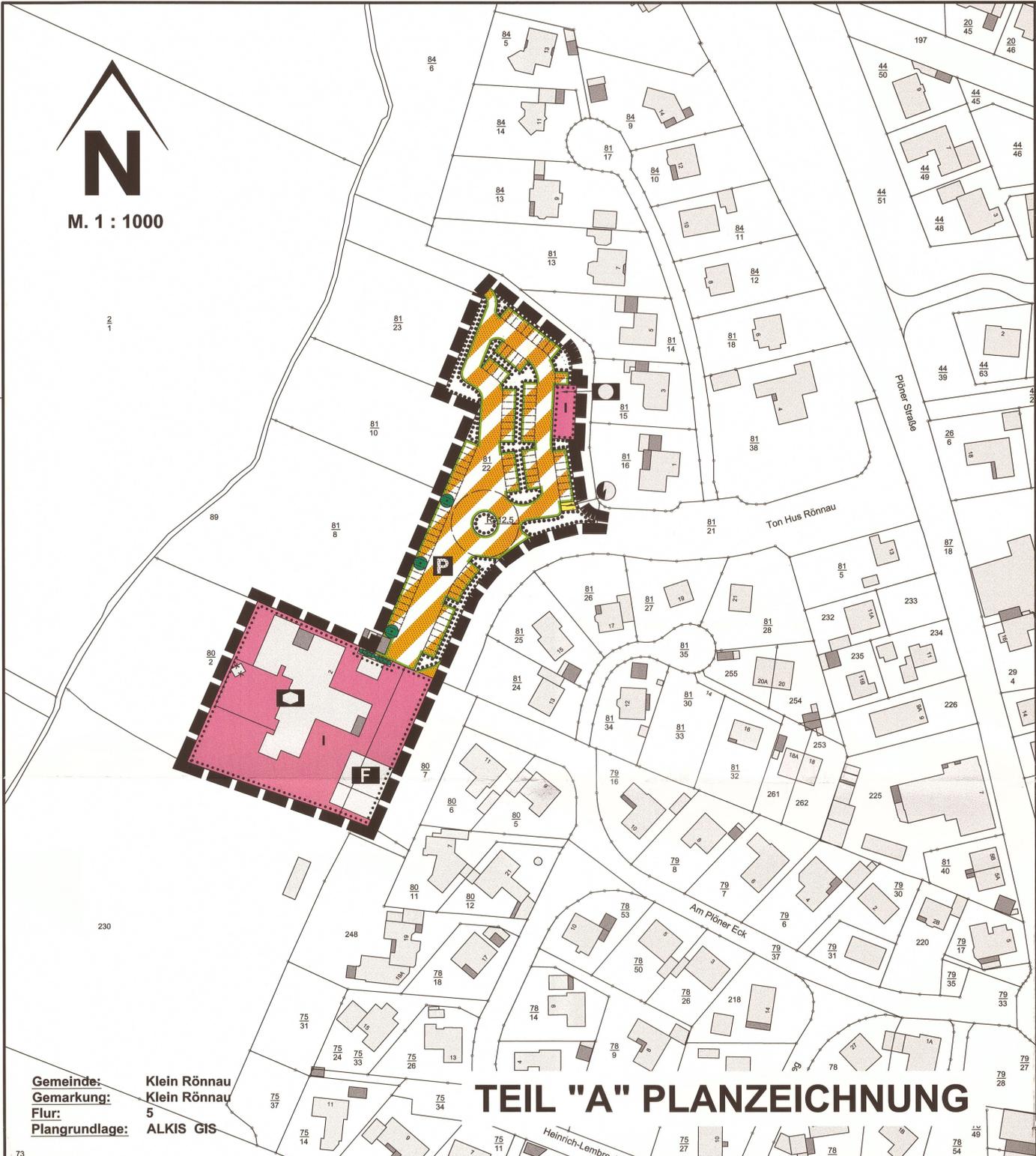
10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.08.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.08.2020 in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

DEN 12.08.2020
Dieter M...
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: Endgültige Planfassung: 06.07.2020



Gemeinde: Klein Rönnau
Gemarkung: Klein Rönnau
Flur: 5
Plangrundlage: ALKIS GIS

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Maß der baulichen Nutzung		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 16 (4) BauNVO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 (1) 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Bauhof
- Dorfgemeinschaftshaus/ Kindergarten
- Feuerwehr

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

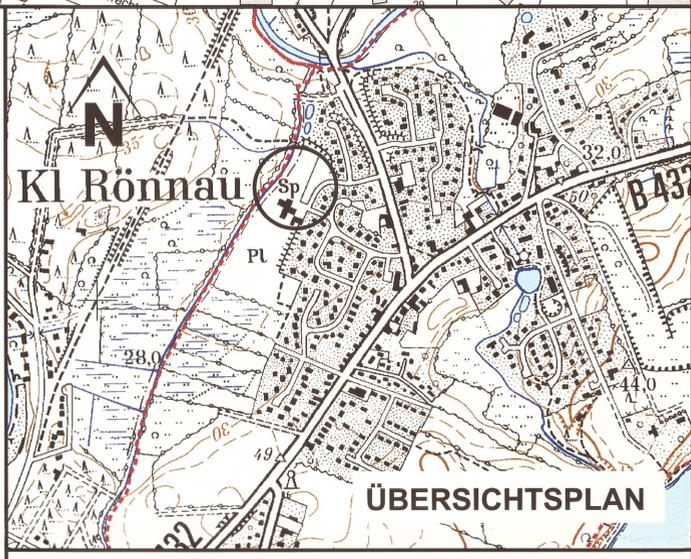
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 (1) 12, 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) 25b BauGB
- Erhaltung von Bäumen
§ 9 (1) 25b BauGB



ÜBERSICHTSPLAN

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 22. Änderung § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG
§ 30 (2) BNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- vorh. Gebäude
- künftig entfallendes Gebäude
- geplante bauliche Anlage
- Radien